

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

26. November 2013

Mitgeteilt den

27. November 2013

Protokoll Nr.

1119

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 eine projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung des Baugesetzes (Art. 40^{bis})
- Zonenplan 1:2000 „In den Erlen“
- Generellen Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“
- Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „In den Erlen“
- Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung „In den Erlen“

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Klosters-Serneus die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 18. März 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Technischer Bericht zur Materialablagerung „In den Erlen“ sowie zum Sammel- und Sortierplatz (für unverschmutztes Aushubmaterial) der [REDACTED] Entwurf vom 29. April 2011
- Bauprojekt „Zufahrt Aushubdeponie Selfranga“: Situation 1:500 der [REDACTED] Entwurf vom 29. April 2011
- Lärmschutznachweis für Industrie- und Gewerbelärm in Bezug auf die Materialablagerungs- und -aufbereitungszone „In den Erlen, Klosters“ der [REDACTED], vom 10. September 2013

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zur projektbezogenen Nutzungsplanung „Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle für unverschmutztes Material“ mit Datum vom 13. April 2012 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 3. März 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 7. März 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. März 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Vorlage

Mit der vorliegend zu genehmigenden Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus sollen einerseits die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Materialdeponie zur Beseitigung von unverschmutztem Aushubmaterial in dem im Bereich des Vereinatunneleingangs der Rhätischen Bahn (RhB) gelegenen Gebiet „In den Erlen“ geschaffen werden. Das Nutzvolumen der geplanten Deponie beträgt gemäss den eingereichten Unterlagen rund 130 000 m³. Laut den Angaben im vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB, Ziff. 3.3, S. 7) ist es ferner geplant, auf dem Gelände der geplanten Materialablagerungsstelle sauberes Aushubmaterial aufzubereiten, wobei dafür mobile Aufbereitungsanlagen zum Einsatz gelangen sollen und der Sortierabgang schliesslich zur Ablagerung gelangt. Zudem ist ein Zwischenlager vorgesehen.

Während des Deponiebetriebes fest installiert werden sollen lediglich die Brückenswaage, die Radwaschanlage und ein Aufenthalts- und Werkzeugcontainer mit Trockentoilette. Die strassenmässige Erschliessung soll auf der neu erstellten zusätzlichen Ausfahrspur über den Verladebahnhof der RhB erfolgen. Dafür muss zwischen dem in diesem Bereich existierenden Kettenmontageplatz und der neuen Ausfahrt eine kurze zusätzliche Strassenverbindung erstellt werden. Das für die Reifenwasch-

anlage erforderliche Wasser wird ab dem Reservoir „Selfranga“ zugeführt, wobei dafür die Realisierung einer Druckaufbereitungsanlage notwendig wird.

Zentraler Inhalt des vorliegenden Zonenplanes 1:2000 „In den Erlen“ bildet die Auscheidung einer Materialablagerungs- und -aufbereitungszone auf einer Fläche von rund 22 900 m². Diese Zone überlagert die Landwirtschaftszone. Sodann wurden innerhalb des dargestellten Planausschnittes des genannten Zonenplanes aufgrund neuerer zur Verfügung stehender Waldabgrenzungen Anpassungen an der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ sowie marginale Änderungen an der Golfplatzzone und an der Landwirtschaftszone vorgenommen. Im Gebiet „Ärtja/Egga/Leusücka/Berriboden“ umfasst der Zonenplan 1:2000 „In den Erlen“ zudem eine neu ausgeschiedene Grundwasser- und Quellschutzzone. Verschiedene Änderungen ergaben sich ferner auch an den Wintersportzonen. Auf der Basis der von der Gefahrenkommission III am 15. März 2011 vorgenommenen Gefahrenbeurteilung ist neu entlang des Stützbaches eine Gefahrenzone 1 sowie (im westlichen Bereich des betroffenen Planausschnittes) eine Gefahrenzone 2 ausgeschieden. Im Gebiet „Wijerwald/Bim Wijer“ wird zudem eine Fläche neu der Naturschutzzone zugewiesen. Für den Teil des Zonenplanes 1:2000 „In den Erlen“, welcher flächig eingefärbt ist, werden mit der vorliegenden Teilrevision alle bisherigen Inhalte vollständig ersetzt. Unter anderem betrifft dies auch die bislang rechtsgültige Wintersportzone, Grundwasser- und Quellschutzzone sowie Gefahrenzone 1 und Gefahrenzone 2. Dagegen bleiben für den Teil des Zonenplanes „In den Erlen“ 1:2000, welcher nicht flächig eingefärbt ist, mit Ausnahme der Grundwasser- und Quellschutzzone sowie der Wintersportzone die Inhalte der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus unverändert. Im Besonderen betrifft dies auch die ausgeschiedenen Bauzonen.

Im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ werden die von der Materialablagerungs- und -aufbereitungszone betroffenen Flächen in Bereiche für die Materialablagerung, die Aufbereitung, den Sammel- und Sortierplatz für unverschmutztes Aushubmaterial und das Zwischenlager aufgeteilt. Ferner sind in diesem Plan eine Brückenwaage, eine Radwaschanlage, ein Lärm- und Sichtschutz sowie eine Absperrung festgelegt. Laut den Angaben im PMB ist es vorgesehen, in einer ersten Phase für die Materialablagerung eine Fläche von rund 9310 m² zur Verfügung zu stellen, während der Sammel- und Sortierplatz eine Fläche von rund 4140 m² sowie

das Zwischenlager eine Fläche von rund 6390 m² umfassen soll. Die Flächen für den Sammel- und Sortierplatz sowie das Zwischenlager sollen in den späteren Phasen laufend zu Gunsten der Materialablagerungsfläche reduziert werden. Für die Materialaufbereitung steht gemäss Generellem Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ eine Fläche von 1760 m² zur Verfügung. In einer letzten Phase soll diese Fläche ebenfalls für die Materialablagerung genutzt werden. Der geplante Lärm- und Sichtschutz sowie die Brückenwaage und die Radwaschanlage werden die restlichen Flächen in Anspruch nehmen.

Innerhalb des Perimeters des Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 Verkehr, „In den Erlen“ sind sämtliche existierenden und neu geplanten Verkehrsverbindungen enthalten. Die Zufahrt ab Kettenmontageplatz zur vorgesehenen Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle „In den Erlen“ ist im genannten Plan neu als geplante respektive bestehende Erschliessungsstrasse festgelegt, wobei für die Deponiezufahrt bis zur Brückenwaage/Radwaschanlage eine geplante Erschliessung „Deponie“ mit Anschlusspunkt dargestellt ist. Innerhalb der ausgeschiedenen Materialablagerungs- und -aufbereitungszone werden sich die Strassen- und Wegführungen im Laufe des Betriebes immer wieder ändern. Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass im Hinblick auf die Betriebsaufnahme der Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle „In den Erlen“ die Linienführung eines Bikeweges geändert werden muss, was im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, „In den Erlen“ ebenfalls berücksichtigt ist.

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Versorgung, „In den Erlen“ umfasst sämtliche innerhalb des Planausschnittes bekannten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie die aufgrund der Einrichtung der vorgesehenen Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle geplanten Wasser- und Abwasserleitungen und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Infrastrukturanlagen wie die Druckerhöhungsanlage und das Absetzbecken. Zudem ist eine neue Trafostation als geplante Anlage im Plan dargestellt.

Schliesslich macht die Ausscheidung einer Materialablagerungs- und -aufbereitungszone im Gebiet „In den Erlen“ eine Ergänzung des Baugesetzes (BauG) der Ge-

meinde Klosters-Serneus mit einem neuen Art. 40^{bis} „Materialablagerungs- und -aufbereitungszone“ erforderlich.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Nutzungsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt.

Laut den Festlegungen im RIP 2000 (vgl. Ziff. 7.5, S. 163 ff.) sind sämtliche Depo-niestandorte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial mit erheblichen räumlichen Auswirkungen in einem Regionalen Richtplan zu erfassen. Ferner ist im RIP 2000 vorgegeben, dass die Bewilligung aller richtplanpflichtigen Abfallanlagen sowie aller anderen Abfallanlagen mit einer Betriebsdauer von mehr als sechs Jahren oder einem Volumen von mehr als 10 000 m³ nutzungsplanerische Festlegungen erforderlich macht.

Aufgrund dieser Anforderungen nahm die Region Prättigau die vorliegende Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle in ihren Regionalen Richtplan „Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze“ auf, und die Gemeinde Klosters-Serneus erliess die vorliegende projektbezogene Nutzungsplanung.

Die erwähnte Anpassung des Regionalen Richtplanes „Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze“, welcher unter anderem die geplante Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial „In den Erlen“ in Klosters-Serneus als Objekt Nr. 07.VD.11 im Koordinationsstand „Festsetzung“ enthält, wurde von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes [REDACTED] am 16. November 2010 verabschiedet. Die regierungsrätliche Genehmigung erfolgte mit Beschluss Nr. 733

am 9. August 2011. Dabei wurde das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) beauftragt, die sich aufgrund der Änderung des Regionalen Richtplanes Prättigau ergebende Anpassung des RIP 2000 im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten, was mit Schreiben des DVS am 17. Januar 2012 erfolgt ist. Die Genehmigung des Bundes erfolgte am 6. Juni 2012 verbunden mit dem Hinweis, wonach im Rahmen der Folgeverfahren sicherzustellen sei, dass aufgrund der kombinierten Nutzung der zusätzlichen Fahrspur (Ausfahrspur für den Autoverlad der RhB und Zufahrt zur Deponie) ein Rückstau auf die A28 zu verhindern ist.

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen sowie auch gestützt auf die zutreffenden Ausführungen im vorliegenden PMB (vgl. Ziff. 4, S. 8 f.) kann festgehalten werden, dass das vorliegend zur Diskussion stehende Deponievorhaben für sauberes Aushubmaterial richtplanerisch korrekt abgestimmt ist. Die Materialablagerungsstelle ist sowohl im RIP 2000 als auch im Regionalen Richtplan als Objekt Nr. 07.VD.10 „Über der Landquart“ im Koordinationsstand „Festsetzung“ enthalten.

Was die Absicht der Gemeinde Klosters-Serneus betrifft, im Gebiet „In der Erlen“ in Selfranga gleichzeitig mit der Materialdeponie eine Materialaufbereitung für sauberes Aushubmaterial einzurichten, erweist sich ein solches Vorhaben im Gegensatz zu einem eigentlichen Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle (SSB) nicht als richtplanpflichtig (vgl. Regionaler Richtplan „Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze“, Ziff. 3, Seite 19).

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die vorliegend zur Debatte stehende projektbezogene Nutzungsplanung „In den Erlen“ die Grundsätze des RIP 2000 einhält und mit dem Regionalen Richtplan „Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze“ der Region Prättigau materiell übereinstimmt. Die Vorlage erweist sich somit als richtplankonform.

D.

Ergänzung des Baugesetzes

Die am 3. März 2013 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes (Art. 40^{bis}) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 „In den Erlen“

1. Gewährleistung der Stabilität des Vereinatunnels der Rhätischen Bahn (RhB)

Die unmittelbar östlich des Vereinatunnelportals zu liegen kommende Materialdeponie mit Materialaufbereitungsstelle darf keinerlei Deformationen und Setzungen am Tunnel der RhB auslösen. Im Grundsatz wurde diese Problematik bereits im Jahre 2010 von der [REDACTED] untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass aufgrund der vorgesehenen Materialdeponie für den RhB-Tunnel keine Schäden zu erwarten sind. Vom Anlagenbetreiber ist in diesem Zusammenhang jedoch zu verlangen, dass vor der Inbetriebnahme der Deponiearbeiten eine messtechnische Überwachung in Bezug auf die Stabilität des Vereinatunnels einzurichten ist. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung) mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden sein wird.

2. Gewährleistung des Betriebes der RhB

Ferner wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Betriebsaufnahme der Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle „In den Erlen“ die geeigneten Massnahmen zu treffen sein werden, damit der Bahnbetrieb samt Autoverlad nicht durch Lärm, Staub, umher fliegende Teile wesentlich beeinträchtigt wird und damit optische Beeinträchtigungen minimiert werden können. Die Gemeinde wird

darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung voraussichtlich mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden sein wird.

3. Waldabstand

An ihrem östlichen Rand grenzt die ausgeschiedene Materialablagerungs- und -aufbereitungszone an Waldareal. In Bezug auf die innerhalb der ausgeschiedenen Spezialzone vorgesehene Nutzung ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass in Absprache mit dem Forstdienst ein zweckmässiger Waldabstand eingehalten wird. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden sein wird.

4. Umzäunung

Der Gemeinde wird im Hinblick auf die Ausarbeitung des Bauprojektes empfohlen, die geplante Umzäunung der vorliegend zur Debatte stehenden Abfallanlage als Wildschutzzaun zu dimensionieren, was eine Zaunhöhe von mindestens 1.5 m voraussetzt.

5. Natur- und Landschaftsschutz

Die vorgesehene Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle beeinträchtigt bis anhin wenig berührte Naturräume. Das geplante Vorhaben betrifft jedoch keine im Kantonalen Natur- und Landschaftsinventar aufgeführten Schutzobjekte.

Aufgrund dieser Ausgangslage kann die erforderliche Vegetationskartierung für die vom Gesamtvorhaben betroffenen Flächen im vorliegenden speziellen Fall auch erst im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens beigebracht werden. Gestützt auf diese noch zu erarbeitende Kartierung wird zu beurteilen sein, ob und gegebenenfalls wie gross der Eingriff in schützenswerte Biotopie gemäss Art. 14 Abs. 3 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) ausfällt. Daraus wird sich ergeben, in welchem Umfang die Erstellung und der Betrieb des Materialablagerungs- und -aufbereitungsvorhabens die Realisierung von Ersatzmassnahmen nach

Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 und Abs. 7 NHV erforderlich macht.

Zusammenfassend ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen festzuhalten, dass spätestens im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens mittels einer Vegetationskartierung aufzuzeigen sein wird, wie hoch die basierend auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sich ergebende Ersatzpflicht im Maximum ausfällt und wo im entsprechenden Umfang Ersatz geschaffen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass primär Ersatz zugunsten jener Lebensraumtypen zu treffen sein wird, welche vom technischen Eingriff beeinträchtigt werden, und dass die Realisierbarkeit der zu treffenden Ersatzmassnahmen sichergestellt sein muss, was das Einverständnis der von solchen Massnahmen betroffenen Eigentümerinnen respektive Eigentümern voraussetzt. Die vorliegende Genehmigung des Zonenplanes 1:2000 „In den Erlen“ wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

6. Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Thematik der Luftreinhaltung dürften vor allem die Staubemissionen massgebend sein. Die Gemeinde wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass voraussichtlich Massnahmen zur Minderung lästiger Staubemissionen während des Betriebs der Anlage vorzusehen sein werden. Neben der im vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht vorgesehenen Radwaschanlage könnten allenfalls Sprinkler- und Berieselungsanlagen notwendig werden.

Geräte und Maschinen (z.B. Bagger, Pneulader, Dumper, nicht ortsfeste Brecher) gelten gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) als stationäre Anlagen. Gemäss Art. 3 LRV müssen stationäre Anlagen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die in Anhang 1 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen berücksichtigt werden.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit verschiedenen Auflagen zu verbinden sein wird.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2000 „In den Erlen“ vom 3. März 2013 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“

1. Umweltbaubegleitung

Damit die Auswirkungen des vorliegend zur Debatte stehenden und in eine weitgehend unberührte Kulturlandschaft zu liegen kommenden bedeutenden Vorhabens auf Natur und Umwelt so weit wie möglich reduziert werden können, ist der Beizug einer gut ausgebildeten Fachperson für die Umweltbaubegleitung (UBB) unverzichtbar. Spätestens im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens ist daher für diese Aufgabe ein entsprechender Auftrag zu erteilen. Eine der ersten Aufgaben der mit der UBB betrauten Fachperson wird sein, in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) ein Pflichtenheft für die UBB zu formulieren. Die Genehmigung des Generellen Gestaltungsplanes 1:1000 „In den Erlen“ wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

2. Rekultivierung

Laut den Ausführungen im vorliegenden PMB (Ziff. 5.1, S. 9) soll der Übergang zur natürlich gewachsenen Landschaft möglichst in einer schlichten Art und Weise gestaltet werden können. Damit dies gewährleistet werden kann, wurden die erwähnten Übergangsbereiche ebenfalls in die Perimeter der vorliegenden Nutzungsplanung einbezogen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine landschaftlich ansprechende Endgestaltung der beeinträchtigten Flächen erfolgen kann. Die Rekultivierung kann dann stufengerecht vorgenommen werden. Festzustellen ist diesbezüglich, dass die Endgestaltung im Genereller Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ (Querprofile 1 bis 3) lediglich sehr schematisch dargestellt ist.

Eine optimale Rekultivierung des Materialablagerungskörpers ist zweifelsohne wichtig. In ökologischer Hinsicht wird sich eine möglichst naturnahe Wiederherstellung des betroffenen Geländes unter anderem auch auf den definitiven Umfang der zu schaffenden Ersatzmassnahmen auswirken (vgl. vorstehende Ausführungen). Die vorliegenden Unterlagen enthalten noch kein Rekultivierungskonzept in ausreichendem Detaillierungsgrad. Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens ist ein solches Konzept daher noch beizubringen. Die Genehmigung des Generellen Gestaltungsplanes 1:1000 „In den Erlen“ erfolgt somit mit einer entsprechenden Auflage. In Bezug auf die Erstellung dieses Rekultivierungskonzeptes wird die Gemeinde auf die Ausführungen des ARE im Vorprüfungsbericht vom 13. April 2013 verweisen (vgl. S. 8). Mitunter wird aufzuzeigen sein, wie eine naturnah geformte und strukturierte Oberfläche geschaffen werden kann.

3. Lärmschutz

Im Norden der im Gebiet „In den Erlen“ geplanten Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle befinden sich im Gebiet „Maiensäss“ in einem Abstand von 50 bis 100 m zur zukünftigen Abfallanlage unter anderem einige Wohnbauten. Laut Art. 7 der Eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) müssen die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte zumindest bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nach Art. 2 Abs. 6 LSV nicht überschreiten. Am nördlichen Rand der ausgeschiedenen Materialablagerungs- und -aufbereitungszone sind zur Linderung der vom zukünftigen Anlagenbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen gegenüber der Klosterser Siedlung Aufschüttungen vorgesehenen und entsprechend im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ festgelegt. Diese geplanten Aufschüttungen sollen zusätzlich auch als Sichtschutz dienen.

Im vorliegenden Lärmschutznachweis wird die durch die geplante Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle resultierende Lärmbelastung bei den vorerwähnten angrenzenden Liegenschaften untersucht. Im Nachweis ist die Lärmsituation übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt und bewertet. Die Bewertung wird nach der im Bundesgerichtsurteil (BGE) 1C_237/2011 geschützten Methode vorgenommen,

wonach für die Beurteilung der Brecheranlage nicht die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer, sondern die bei einer Volllast resultierende maximale Betriebsdauer von 8 Stunden pro Tag berücksichtigt wird. Der Nachweis kommt in Anwendung dieser Bewertungsmethode zum Schluss, dass die Planungswerte nur dann eingehalten werden können, wenn zusätzliche Schallschutzmassnahmen in Form von bis zu 5 m hohen Lärmschutzwänden an der Nordwest- und Nordostseite des Brecheraufbereitungsplatzes ergriffen werden. Die zu erstellenden Lärmschutzwände müssen als geschlossene Wände ohne offene Fugen erstellt werden. Der Brecher ist dabei möglichst nah an der Lärmschutzwand zu platzieren (freier Abstand kleiner oder gleich 2.5 m). Durch die Umsetzung dieser Massnahmen werden die Planungswerte bei allen Liegenschaften nach der vom Bundesgericht in seinem Entscheid 1C_237/2011 angewandten Beurteilungsmethode eingehalten, und es wird auch dem Grundsatz der vorsorglichen Lärmbegrenzung nach Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV angemessen Rechnung getragen.

Der dem Lärmschutznachweis zu Grunde gelegte Standort für die hinsichtlich der Lärmemissionen ausschlaggebenden Brecheranlage betrifft indes laut Generellem Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ statt dem Bereich „Aufbereitung“ einen weiter südlich gelegenen Teil des Bereichs „Materialablagerung“. Entsprechend beantragt der Gemeindevorstand Klosters-Serneus mit Schreiben vom 30. Oktober 2013, dass die Regierung für diejenigen Flächen im westlichen Teil der Materialablagerungs- und -aufbereitungszone, welche den Standort der Brecheranlage umfassen, im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ statt einen Bereich „Materialablagerung“ einen Bereich „Aufbereitung“ genehmigt (vgl. Plan „Antrag Gemeindevorstand“ ca. 1:1000 vom 29. Oktober 2013). Diesem Antrag kann die Regierung folgen. Das ARE wird beauftragt, im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen.

Die Genehmigung des in der beschriebenen Weise erweiterten, im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ festgelegten Bereichs „Aufbereitung“ wird basierend auf die vorstehenden Ausführungen sowie gestützt auf Art. 7 Abs. 1 LSV mit den folgenden Auflagen verbunden:

- Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens sind die im Lärmgutachten der [REDACTED] vom 10. September 2013 vorgeschlagenen Lärmschutzmassnahmen im Baugesuch vorzusehen, oder es sind gleich wirksame andersartige Massnahmen einzuplanen.
- Im Falle von wesentlichen Änderungen an der dem Lärmgutachten vom 10. September 2013 zu Grunde gelegten Projektanordnung, insbesondere für den Fall, dass der Standort der Brecheranlage verschoben werden sollte, sind die Lärmimmissionen in Bezug auf die gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV lärmempfindlichen Räume der Umgebung im Rahmen eines neuen Lärmschutznachweises erneut zu beurteilen, und die sich daraus ergebenden Massnahmen sind zu treffen.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“ vom 3. März 2013 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, „In den Erlen“

1. Abstimmung der Verkehrserschliessung der Abfallanlage mit derjenigen der RhB

Die ins Auge gefasste Verkehrsführungslösung, welche eine Kombination der Strassenerschliessung zur geplanten Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle sowie der Ausfahrt aus dem Vereinaverladebahnhof bei Spitzenverkehr (Ausfahrspur „Spitzenzeiten“) vorsieht, wird als grundsätzlich machbar beurteilt. An den Tagen, an welchen der Vereinatunnel Spitzenfrequenzen im Verladeverkehr aufweist, wird die vorgesehene Abfallanlage voraussichtlich mit wenigen Ausnahmen ohnehin geschlossen sein. Ausserhalb der Verladespitzenfrequenzen kann der Deponiebetrieb nach Massgabe des vorliegenden Verkehrsführungskonzepts erfolgen, sofern die Verkehrsströme der Verlade- sowie aus der Abfallanlage konsequent mittels Abschränkungen, welche namentlich im Bereich des Kettenmontageplatzes sowie im Bereich der Verladerampe des Vereinatunnels anzubringen sein werden, voneinander getrennt werden. Im Winter müssen diese Abschränkungen für die Scheeräumung ent-

fernt werden, was bedingen wird, dass die Strassenerschliessung zur Materialabla-
gerungs- und -aufbereitungsstelle über die Ausfahrspur „Spitzenverkehr“ von an-
fangs November bis Ende April geschlossen bleiben muss oder im Ausnahmefall al-
lenfalls lediglich in gegenseitiger Absprache zwischen dem Deponiebetreiber und der
RhB genutzt werden kann. Damit kann gleichzeitig auch sichergestellt werden, dass
die bei Deponiebetrieb von der Zufahrt zur Abfallanlage beanspruchten Flächen
(namentlich die Flächen des Kettenmontageplatz, der Ausfahrspur „Spitzenzeiten“
sowie des Personalparkplatzes) während des Winters vollständig für den Betrieb der
RhB-Verladestation zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Belag der Ausfahrspur „Spitzen-
zeiten“ mit nur 9 cm HMT ohne Deckschicht auf nicht ganz frostbeständigem Koffer
für den Deponieverkehr zu schwach dimensioniert ist. Daher muss für dieses Stras-
senteilstück vor Inbetriebnahme der kommunalen Abfallanlage eine zusätzliche Be-
lagsschicht aufgebracht werden. Ferner wird die Gemeinde in Bezug auf die Aus-
fahrspur „Spitzenzeiten“ des Verladebahnhofes darauf hingewiesen,

- dass sich der Boden der Ausfahrspur im Bereiche des Lüftungskamins des
Gotschnatunnels in Bundeseigentum (Bundesamt für Strassen; ASTRA) befindet
und dass die RhB bestrebt ist, diese Flächen käuflich zu erwerben, was voraus-
sichtlich jedoch noch einige Zeit beanspruchen wird,
- dass Ausweichstellen fehlen und nötigenfalls durch den Deponiebetreiber noch
zu erstellen sein werden, was im Rahmen des Bauprojektes mit zu berück-
sichtigen wäre,
- dass der bauliche Strassenunterhalt und die Reinigung im Falle einer Fahrbahn-
verschmutzung vom Deponiebetreiber getragen werden müssen und
- dass die Abgrenzung zur Ausfahrspur, welche im Normalverladebetrieb ge-
braucht wird, im heutigen Zustand genügend ist.

Die separate Zu- und Wegfahrt des Deponie- sowie des Verladebetriebes ab respek-
tive zum Nationalstrassenkreisel über den Kettenmontageplatz wird als zweckmässig
beurteilt. Heute ist der Platz mit im Normalfall geschlossenen Schranken abgesperrt.
Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass für eine Benutzung der Zu- und Weg-
fahrt über das Gelände des Kettenmontageplatzes durch den Deponiebetreiber beim

Anlageneigentümer [REDACTED] eine Berechtigung einzuholen sein wird. Die Ausfahrspur „Spitzenzeiten“ der RhB wird bei der Einmündung der über den Kettenmontageplatz führenden neuen Erschliessungsstrasse mit einer mobilen Absper- rung versehen (vgl. dazu auch die dieses Kapitel einleitenden Ausführungen).

Das im Bereich der Verladerampe des RhB-Tunnels geplante Teilstück der Deponie- zufahrt wird als sinnvoll beurteilt, obwohl an dieser Stelle entlang des südlichen Strassenrandes zwischen der Schranke der Ausfahrspur „Spitzenzeiten“ und der heute meistens offen stehenden, zukünftig aber zu schliessenden Schranke beim existierenden Personalparkplatz der RhB auf einer Länge von rund 50 m aus Sicher- heitsgründen durch den Deponiebetreiber ein Zaun zu erstellen sein wird, welcher im Hinblick den Winterbetrieb des RhB-Verladebahnhofs jeweils zu entfernen ist.

In Bezug auf die existierende Notausfahrt vom RhB-Verladebahnhof über den Maien- sässweg und die Selfrangastrasse ergibt sich schliesslich noch der Hinweis, dass der aufgrund des Deponiebetriebes hervorgerufene bauliche Strassenunterhalt seitens des Deponiebetreibers zu tragen sein wird. Eine vorgängige Verstärkung des betrof- fenen Strassenkörpers wird dagegen im Gegensatz zur Ausfahrspur „Spitzenzeiten“ als nicht erforderlich erachtet. Ferner erscheint es als zumutbar, wenn das besagte Strassenteilstück sowohl als Notausfahrt von der RhB sowie gleichzeitig als Er- schliessung für den Deponiebetrieb genutzt werden kann, wobei dafür voraussicht- lich eine zusätzliche Ausweichstelle vorzusehen sein wird. Die Kosten, die Be- nützung und der Unterhalt in Bezug auf das vom Deponiebetreiber und der RhB ge- meinsam genutzte Strassenteilstück müssen im Rahmen einer Vereinbarung ge- regelt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 Verkehr „In den Erlen“ mit verschiedenen Auflagen und Hinweisen zu verbinden sein wird.

2. Erschliessungsstrassen

Die nördlich der Vereinaverladestation der RhB gelegenen direkten Ein- und Ausfahr- ten in die Nationalstrasse A28, welche im vorliegenden Generellen Erschliessungs-

plan 1:2000 Verkehr als bestehende respektive geplante Erschliessungsstrassen dargestellt sind, dienen lediglich dem Unterhaltsdienst der Nationalstrasse und stehen aus Sicherheitsgründen für den regulären Betrieb der Deponie nicht zur Verfügung. Aufgrund ihres Zweckes handelt es sich bei diesen Strassenstücken um Teile der Nationalstrasse. Entsprechend ist den vorgenannten Teilstücken der im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, „In den Erlen“ festgelegten bestehenden respektive geplanten Erschliessungsstrassen die Genehmigung zu verweigern. Stattdessen werden die besagten Strassenstücke der Kategorie „bestehende Nationalstrasse“ zugewiesen.

Ferner wurde die Strassenverbindung um den Abluftkamin des Strassentunnels aufgehoben, nachdem durch die RhB eine Notausfahrspur ab dem Verladebahnhof Selfranga realisiert wurde. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr für dieses Strassenteilstück erfolgte Festlegung einer Erschliessungsstrasse wird daher nicht genehmigt.

Mit Schreiben des ARE vom 28. Juni 2013 wurde die Gemeinde Klosters-Serneus über die ins Auge zu fassenden Nichtgenehmigungen der vorstehend erwähnten bestehenden respektive geplanten Erschliessungsstrassenteilstücke informiert. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus bekundete am 3. Juli 2013 sein Einverständnis mit den vorzunehmenden Nichtgenehmigungen und der Zuweisung eines Teils der besagten Strassenteilstücke zur Kategorie „bestehende Nationalstrasse“. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Kennzeichnungen im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, „In den Erlen“ vorzunehmen.

3. Forstliche Erschliessung Ronenwald

Die ausgeschiedene Materialablagerungs- und -aufbereitungszone betrifft die forstliche Erschliessung zum östlich dieser Zone gelegenen Ronenwald. Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Waldzufahrt zu jeder Zeit gewährleistet sein muss, was bei der zukünftigen detaillierten Weiterentwicklung des Projektes zu berücksichtigen sein wird.

4. Wege des Langsamverkehrs

4.1 Wanderwege

Das im kantonalen Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs inventarisierte Wanderwegnetz ist innerhalb des Perimeters des Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 Verkehr „In den Erlen“ vollständig festgelegt. Auf Antrag der Gemeinde und der RhB soll der aus dem Gebiet „Bim Wijer“ in Richtung des Inner Zugwald führende bestehende Wanderweg aus dem vorstehend erwähnten kantonalen Verzeichnis gestrichen werden, da der nordwestlich des Gebietes „Bim Wijer“ existierende ungesicherte RhB-Bahnübergang (Punkt 1433 gemäss Landeskarte der Schweiz 1:25 000) aufgehoben werden soll. Entsprechend wird die Gemeinde den festgelegten bestehenden Wanderweg aus dem Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „In den Erlen“ zu streichen haben, sobald sie die genannte Wegverbindung aufhebt.

4.2 Bikewege

Innerhalb des Perimeters des vorliegenden Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 Verkehr existiert lediglich die im kantonalen Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs aufgeführte Mountainbikeroute Nr. 331 „Alp Garfiun“, welche von Klosters Platz her über Selfranga in Richtung des Ronenwaldes führt. Diese Route ist im genannten Plan korrekt als Bikeweg festgelegt. Die weiteren festgelegten Bikewege bilden nicht Bestandteile des kantonalen Verzeichnisses. Der aus dem Gebiet „Bim Wijer“ in Richtung des inneren Zugwaldes führende bestehende Bikeweg muss voraussichtlich ebenfalls wegen des beim Punkt 1433 aufzuhebenden Bahnübergangs rückgebaut und zu gegebenem Zeitpunkt aus dem Generellen Erschliessungsplan „Verkehr“ gestrichen werden.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „In den Erlen“ vom 3. März 2013 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung „In den Erlen“

Durch den Betrieb der Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle „In den Erlen“ fällt beispielsweise durch Meteorwasser oder durch Berieselungen sowie durch den Betrieb von Aufbereitungsmaschinen Abwasser an. Sollte die Radwaschanlage nicht in einem geschlossenen Kreislauf arbeiten, müsste zudem auch dieses anfallende überschüssige Abwasser via Absetzbecken der Meteorwasserleitung zugeführt werden. Die Gemeinde wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Abwasserbehandlung (Absetzbecken) gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) mit einem Ölabscheider zu ergänzen sein wird. Ferner ist sicherzustellen, dass am Standort des Absetzbeckens Platz für allfällige Erweiterungen dieser Anlage vorhanden ist. Zudem ist für den Störfall eine Rückhaltevorrichtung vorzusehen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine genügend lange Rückhaltezeit für verschmutztes Abwasser (beispielsweise im Falle von Maschinendefekten) gewährleistet werden kann. Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens ist das zu erarbeitende Bauprojekt entsprechend auszugestalten. Die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 Ver- und Entsorgung, „In den Erlen“ ist mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung „In den Erlen“ vom 3. März 2013 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

I.

Erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die vorliegende regierungsrätliche Genehmigung der projektbezogenen Nutzungsplanung für die vorgesehene Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle zur Annahme, Zwischenlagerung, Sortierung, Aufbereitung und Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial im Gebiet „In den Erlen“ bedarf es

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage noch folgender zusätzlicher Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Die Realisierung bedarf einer Baubewilligung durch die Standortgemeinde. Das Baueingabeprojekt hat alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen sind bei der Projektierung mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung anzuordnen.

b) Kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung; Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Da es sich bei der im vorliegenden Zonenplan 1:2000 „In den Erlen“ ausgeschiedenen Materialablagerungs- und -aufbereitungszone um eine Nichtbauzone handelt, ist für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Materialablagerungs- und -aufbereitungsstelle ein BAB-Verfahren durchzuführen. Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für die notwendigen koordinationsbedürftigen Zusatzbewilligungen (vgl. lit. c bis lit. f nachfolgend) daher dem ARE zur Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG, sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

c) Errichtungsbewilligung (Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 der Eidgenössischen Technischen Verordnung über die Abfälle; TVA)

Neben einer BAB-Bewilligung ist für die Errichtung der geplanten Deponie in Anwendung von Art. 21 sowie von Art. 25 der Eidgenössischen Technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) eine Errichtungsbewilligung erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist einerseits die Standortgebunden-

heit des Vorhabens im Raum Klosters-Serneus sowie andererseits die Einhaltung der in Anhang 2 TVA aufgeführten Standortanforderungen. Bei dieser aufgrund von Art. 42 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz; KUSG) durch das ANU zu erteilenden Bewilligung handelt es sich laut Art. 88 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 52 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) um eine im Rahmen des BAB-Verfahrens zu koordinierende Zusatzbewilligung, was bedeutet, dass diese Bewilligung dem Gesuchsteller zusammen mit der BAB-Bewilligung eröffnet wird. Da im vorliegenden Fall sowohl die Standortgebundenheit als auch die übrigen Standortanforderungen gegeben sind, wird die erwähnte Errichtungsbewilligung erteilt werden können, wobei dies in Anwendung von Art. 34 der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV) in Form einer Zustimmung des ANU zur Baubewilligung mittels einer Verfügung erfolgen wird. Die im Rahmen dieser Zustimmung formulierten Auflagen und Bedingungen werden in die Baubewilligung aufzunehmen sein.

- d) Betriebsbewilligung (Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 der Eidgenössischen Technischen Verordnung über die Abfälle; TVA)

Ferner erfordert der Betrieb der geplanten Materialdeponie in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 sowie von Art. 27 TVA eine Betriebsbewilligung. Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäss Art. 43 KUSG das ANU zuständig. Sobald das entsprechende Abnahmeprotokoll für die erstellten Bauwerke durch die Gemeinde Klosters-Serneus beim ANU eingereicht worden ist, kann die Betriebsbewilligung basierend auf ein vorzulegendes Betriebsreglement erteilt werden.

- e) Versickerungsbewilligung nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG)

Die vorgesehene Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in den Vorfluter oder seine Versickerung erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG durch eine kantonale Behörde. Bei dieser durch das ANU zu erteilenden Bewilligung handelt es sich laut Art. 88 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 52 KRVO um eine im Rahmen des BAB-Verfahrens zu koordinierende Zusatzbewilligung, was bedeutet, dass diese Bewilligung dem Gesuchsteller zusammen mit der BAB-Bewilligung eröffnet wird.

- f) **Zustimmung zu Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen (Art. 13 Abs. 1 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes; KUSG)**

Laut Art. 13 Abs. 1 KUSG bedürfen Baubewilligungen für Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, der Zustimmung der Fachstelle. Bei der vorliegend zur Debatte stehenden Materialablagerungsstelle wird es sich um eine Anlage handeln, welche mit erheblichen Luftverunreinigungen einhergeht, so dass eine Zustimmung des ANU erforderlich sein wird. Bei der besagten Zustimmung handelt es sich laut Art. 88 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 52 KRVO ebenfalls um eine im Rahmen des BAB-Verfahrens zu koordinierende Zusatzbewilligung, was bedeutet, dass diese Zustimmung dem Gesuchsteller zusammen mit der BAB-Bewilligung eröffnet wird. Basis für die Zustimmung des ANU zu dieser Anlage bildet eine Emissionserklärung, welche auch die emissionsmindernden Massnahmen aufzuzeigen hat.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten Bewilligungen sowie die erwähnte Zustimmung unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen und die im vorliegenden Regierungsbeschluss formulierten Auflagen eingehalten werden sowie die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden können.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das der vorliegenden Nutzungsplanung „In den Erlen“ zu Grunde liegende Vorhaben nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Projektes nebst den vorstehend erwähnten trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 3. März 2013 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes (BauG)** wird genehmigt.

2. Der **Zonenplan 1:2000 „In den Erlen“** vom 3. März 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen und Empfehlungen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung mit verschiedenen Auflagen zu verbinden sein wird (messtechnische Überwachung, Reduktion von Auswirkungen Lärm, Staub, Luft etc., Absprache mit Forstdienst etc.).
 - b) Der Gemeinde wird empfohlen, die geplante Umzäunung als Wildschutzzaun auszugestalten.
 - c) Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens ist mittels einer Vegetationskartierung aufzuzeigen, wie gross eine allfällige NHG-Ersatzpflicht ist und wo die entsprechenden Ersatzmassnahmen geleistet werden.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 „In den Erlen“** vom 3. März 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Korrektur sowie mit folgenden Anweisungen, Vorgaben und Hinweisen genehmigt:
 - a) Für diejenigen Flächen im westlichen Teil der Materialablagerungs- und -aufbereitungszone, welche den Standort der Brecheranlage umfassen, wird gemäss Antrag des Gemeindevorstandes vom 29. Oktober 2013 (vgl. Schreiben vom 30. Oktober 2013) sowie in Übereinstimmung mit dem Plan „Antrag Gemeindevorstand“ ca. 1:1000 vom 29. Oktober 2013 anstelle eines Bereichs „Materialablagerung“ ein Bereich „Aufbereitung“ genehmigt.
 - b) Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens ist eine Fachperson für die Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.
 - c) Die UBB hat in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) ein Pflichtenheft für die UBB zu erstellen. Dieses ist im BAB-Verfahren einzureichen.

- d) Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens ist ein Rekultivierungskonzept zu erarbeiten.
 - e) Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens sind die im Lärmgutachten der [REDACTED] vom 10. September 2013 vorgeschlagenen Lärmschutzmassnahmen im Baugesuch vorzusehen, oder es sind gleich wirksame andersartige Massnahmen einzuplanen.
 - f) Im Falle von wesentlichen Änderungen an der dem Lärmgutachten vom 10. September 2013 zu Grunde gelegten Projektanordnung sind die Lärmimmissionen in Bezug auf lärmempfindlichen Räume der Umgebung im Rahmen eines neuen Lärmschutznachweises erneut zu beurteilen, und die sich daraus ergebenden Massnahmen sind zu treffen.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „In den Erlen“** vom 3. März 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen, Vorgaben, Vorbehalten und Hinweisen genehmigt:
- a) An den Tagen, an welchen der Vereinatunnel Spitzenfrequenzen aufweist, sowie im Winter ist die Zufahrt zur Ablagerungsstelle über die Ausfahrspur „Spitzenzeiten“ für den Deponieverkehr zu schliessen. Ausnahmen sind in gegenseitiger Absprache zwischen dem Deponiebetreiber und der RhB möglich.
 - b) An den Tagen, an welchen der Vereinatunnel keine Spitzenfrequenzen aufweist, sind die Verkehrsströme aus dem Verlade- sowie aus dem Deponiebetrieb konsequent voneinander zu trennen. Zu diesem Zweck angebrachte Abschränkungen sind im Winter zu entfernen.
 - c) Vor Inbetriebnahme der kommunalen Abfallanlage „In den Erlen“ ist für den Teilbereich der Ausfahrspur „Spitzenzeiten“, welche für die Deponieerschliessung verwendet wird, eine zusätzliche Belagsschicht anzubringen.

- d) Für das im Bereich der Verladerampe des RhB-Tunnels geplante Teilstück der Deponiezufahrt ist entlang des südlichen Strassenrandes zwischen der Schranke der Ausfahrspur „Spitzenzeiten“ und der Schranke beim existierenden Personalparkplatz der RhB auf einer Länge von rund 50 m durch den Deponiebetreiber ein Zaun zu erstellen, welcher im Hinblick auf den Winterbetrieb des RhB-Verladebahnhofs jeweils zu entfernen sein wird.
- e) In Bezug auf die Ausfahrspur „Spitzenzeiten“, welche für die Deponieerschliessung verwendet wird, wird darauf hingewiesen,
- dass Ausweichstellen fehlen und nötigenfalls durch den Deponiebetreiber noch zu erstellen sein werden, was im Rahmen des Bauprojektes mit zu berücksichtigen wäre und
 - dass der bauliche Strassenunterhalt und die Reinigung im Falle einer Fahrbahnverschmutzung vom Deponiebetreiber getragen werden müssen, was eine entsprechende Auflage in der BAB-Bewilligung erforderlich macht.
- f) Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Benutzung der Zu- und Wegfahrt über das Gelände des Kettenmontageplatzes durch den Deponiebetreiber beim Anlageneigentümer (Kanton Graubünden) eine Berechtigung einzuholen sein wird.
- g) In Bezug auf die existierende Notausfahrt vom RhB-Verladebahnhof über den Maiensässweg und die Selfrangastrasse wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung mit den folgenden Auflagen zu verbinden sein wird:
- Der aufgrund des Deponiebetriebes hervorgerufene bauliche Strassenunterhalt ist seitens des Deponiebetreibers zu tragen.
 - Die Kosten, die Benützung und der Unterhalt in Bezug auf das vom Deponiebetreiber und der RhB gemeinsam genutzte Strassenteilstück sind im Rahmen einer Vereinbarung zu regeln.

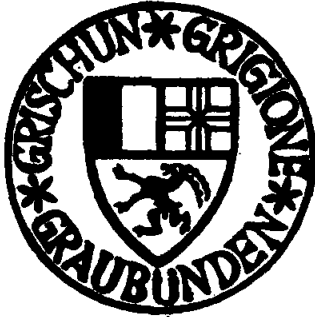
Ferner wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass auf dem erwähnten Strassenteilstück voraussichtlich eine zusätzliche Ausweichstelle vorzusehen sein wird, was im Bauprojekt mit zu berücksichtigen wäre.

- h) Die nördlich der Vereinaverladestation der RhB gelegenen direkten Ein- und Ausfahrten in die Nationalstrasse A28, welche als bestehende respektive geplante Erschliessungsstrassen festgelegt sind, werden nicht genehmigt. Mit Ausnahme des Strassenverbindungsteilstücks um den Abluftkamin des Strassentunnels werden die besagten Strassenstücke stattdessen der Kategorie „bestehende Nationalstrasse“ zugewiesen.
 - i) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die forstliche Zufahrt zum östlich der Materialablagerungs- und -aufbereitungszone gelegenen Ronenwald zu jeder Zeit gewährleistet sein muss, was bei der zukünftigen detaillierten Weiterentwicklung des Projektes zu berücksichtigen sein wird.
 - j) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der aus dem Gebiet „Bim Wier“ in Richtung des Inner Zugwaldes führende bestehende Wanderweg sowie der auf demselben Wegtrasse verlaufende Bikeweg zu gegebenem Zeitpunkt aus dem Generellen Erschliessungsplan „Verkehr“ zu streichen sein wird.
5. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung, „In den Er-len“** vom 3. März 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit der Auflage genehmigt, dass im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens im Rahmen des zu erarbeitenden Bauprojektes die erforderlichen Massnahmen in Bezug auf eine gewässerschutzkonforme Abwasserentsorgung auszuweisen sind.
6. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 3. März 2013 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vor-

7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das ARE wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen der Nutzungspläne vorzunehmen.
10. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
11. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Age Group	Percentage of Respondents
18-29	90%
30-49	85%
50-64	88%
65+	60%

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen